Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1557

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehrswesen
(27. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes
über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe
(Flaggenrechtsgesetz)

- Nr. 893 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Bucerius

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 5. Oktober 1950

Der Ausschuß für Verkehrswesen

Rademacher	Dr. Bucerius
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)

- Nr. 893 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Verkehrswesen

(27. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)	**Entwurf eines Gesetzes über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Erster Abschnitt	**Erster Abschnitt**
Flaggenrecht der Seeschiffe	**Flaggenrecht der Seeschiffe**
1. Recht zur Führung der Bundesflagge	1. Recht zur Führung der Bundesflagge
§ 1	§ 1
(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seeschiffahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben.	(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** haben.
(2) Deutschen mit Wohnsitz im Bundesgebiet werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, und zwar	(2) Deutschen mit Wohnsitz im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in **diesem Bereich** haben, und zwar
a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Deutsche sind,	a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die **Mehrheit sowohl der** persönlich haftenden **als auch der zur Ge-**

Entwurf	Beschlüsse des 27. Ausschusses
	schäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter **aus** Deutsche**n besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,**
b) juristische Personen, wenn Deutsche in den durch Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Organen die Mehrheit haben.	b) juristische Personen, wenn Deutsche **im Vorstand oder in der Geschäftsführung** die Mehrheit haben.
§ 2	§ 2
(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Bundesgebiet sind.	(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** sind.
(2) Das gleiche gilt von Seeschiffen im Eigentum von Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die ihren Sitz im Bundesgebiet haben, sowie von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn wenigstens	(2) Das gleiche gilt von Seeschiffen im Eigentum von Partenreedereien und Erbengemeinschaften, wenn wenigstens
a) bei Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,	a) entfällt
b) bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und die Korrespondentreeder Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet haben,	b) bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und die Korrespondentreeder Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** haben,
c) bei Erbengemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet haben.	c) bei Erbengemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** haben.
2. Ausweis über das Recht zur Führung der Bundesflagge	2. Ausweis über das Recht zur Führung der Bundesflagge
§ 3	§ 3
(1) Das Recht zur Führung der Bundesflagge (§§ 1 und 2) wird durch das Schiffszertifikat nachgewiesen. Vor der Erteilung des Zertifikates darf das Recht nicht ausgeübt werden.	unverändert
(2) Das Schiffszertifikat oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.	
(3) Entsteht das Recht zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann das Schiffszertifikat durch ein Flaggenzeugnis ersetzt werden. Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit. Die Bundesregierung regelt die Ausstellung und die Einrichtung des Flaggenzeugnisses.	

Entwurf

§ 4

(1) Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Bundesgebiet weisen sich durch eine Flaggenbescheinigung aus.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verkehr regelt die Ausstellung und die Einrichtung der Flaggenbescheinigung.

§ 5

Seeschiffe, deren Bruttoraumgehalt fünfzig Kubikmeter nicht übersteigt, bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den Fällen des § 2.

3. Verbot anderer Nationalflaggen; Ausnahmen

§ 6

(1) Als Nationalflaggen dürfen andere Flaggen von Seeschiffen, die die Bundesflagge zu führen haben, nicht und von Seeschiffen, die die Bundesflagge führen dürfen, solange nicht geführt werden, als nicht das Schiffszertifikat oder das Flaggenzeugnis unbrauchbar gemacht ist.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst.

§ 7

(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Bundesgebiet hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gestatten, daß das Schiff anstelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag zurückgenommen und dann, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Eigentümer, bei Partenreedereien auch vom Korrespondentreeder unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(3) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat oder das Flaggenzeugnis, die Rücknahme der Genehmigung (Absatz 2) mit der Löschung dieses Vermerks wirksam.

(4) Solange die Genehmigung wirksam ist, darf das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 4

(1) Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** weisen sich durch eine Flaggenbescheinigung aus.

(2) § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verkehr regelt die Ausstellung und die Einrichtung der Flaggenbescheinigung.

§ 5

unverändert

3. Verbot anderer Nationalflaggen; Ausnahmen

§ 6

(1) Seeschiffe, **welche** die Bundesflagge **nach § 1** zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. **Das gleiche gilt für** Seeschiffe, **welche** die Bundesflagge **nach § 2** führen dürfen **und für die ein** Schiffszertifikat **(§ 3 Absatz 1)** oder **ein** Flaggenzeugnis **(§ 3 Absatz 3) ausgestellt** ist.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen anstelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst.

§ 7

(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gestatten, daß das Schiff anstelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag **oder,** wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Eigentümer, bei Partenreedereien auch vom Korrespondentreeder unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(3) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat oder das Flaggenzeugnis, die Rücknahme der Genehmigung (Absatz 2) mit der Löschung dieses Vermerks wirksam.

(4) Solange die Genehmigung wirksam ist, darf das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden.

Entwurf

4. Flaggenführung und Schiffsname

§ 8

(1) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

(2) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.

§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens oder, wenn es keinen oder keinen Heimathafen im *Bundesgebiet* hat, den Namen des Registerhafens am Heck in gut sichtbaren und festangebrachten Schriftzeichen führen.

(2) Der Name eines Seeschiffes, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, darf nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr geändert werden.

5. Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge

§ 10

Einem Seeschiff, das im *Bundesgebiet* erbaut worden ist und nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 die Bundesflagge zu führen hat oder führen darf, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verleihen.

§ 11

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 10 die Bundesflagge führen, kann der Bundesminister für Verkehr einem Ausrüster die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren verleihen, wenn

a) der Ausrüster zu dem Personenkreis des § 1 *oder des § 2 Absatz 2* gehört,
b) ihm das Schiff zur Bereederung in eigenem Namen für mindestens ein Jahr überlassen ist,
c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts mit *Kapitänen* und Schiffsoffizieren besetzt wird,
d) der Eigentümer dem Flaggenwechsel zustimmt,
e) nicht fremdes Recht der Führung der Bundesflagge entgegensteht.

(2) Die Verleihung wird auf Antrag zurückgenommen *und dann*, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

4. Flaggenführung und Schiffsname

§ 8

unverändert

§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens oder, wenn es keinen oder keinen Heimathafen im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** hat, den Namen des Registerhafens am Heck in gut sichtbaren und festangebrachten Schriftzeichen führen.

(2) Der Name eines Seeschiffes, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, darf nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr geändert werden.

5. Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge

§ 10

Einem Seeschiff, das im **Geltungsbereich des Grundgesetzes** erbaut worden ist und nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 die Bundesflagge zu führen hat oder führen darf, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verleihen.

§ 11

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 10 die Bundesflagge führen, kann der Bundesminister für Verkehr einem Ausrüster die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren verleihen, wenn

a) der Ausrüster zu dem Personenkreis des § 1 gehört,
b) ihm das Schiff zur Bereederung in eigenem Namen für mindestens ein Jahr überlassen ist,
c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts mit **Kapitän** und Schiffsoffizieren besetzt wird,
d) der Eigentümer dem Flaggenwechsel zustimmt,
e) nicht fremdes Recht der Führung der Bundesflagge entgegensteht.

(2) Die Verleihung wird auf Antrag **oder,** wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

Entwurf

§ 12

(1) Die Befugnis zur Führung der Bundesflagge wird durch einen Flaggenschein nachgewiesen, aus dem die für die Unterscheidung des Seeschiffes wesentlichen Merkmale und der Name des Eigentümers sowie in Fällen des § 11 der Name des Ausrüsters und die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters hervorgehen müssen.

(2) Seeschiffe, für die gemäß § 11 Flaggenscheine ausgestellt werden, werden für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge in einem Verzeichnis der gecharterten Schiffe eingetragen.

(3) Die Einrichtung des Verzeichnisses und des Flaggenscheins sowie die Ausstellung und Einziehung der Flaggenscheine regelt der Bundesminister für Verkehr.

§ 13

Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 über die Ausweispflicht, des § 6 über das Verbot der Führung anderer Nationalflaggen und der §§ 8 und 9 Absatz 1 über die Art der Flaggen- und Namensführung finden auf Seeschiffe, für die die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist, entsprechende Anwendung. Jedoch ist am Heck der Name des vom Eigentümer bestimmten Heimathafens zu führen.

Zweiter Abschnitt

Flaggenführung der Binnenschiffe

§ 14

(1) Binnenschiffe (ohne Rücksicht auf Größe, Bauart und Antriebsweise) dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Führt ein Seeschiff entgegen der Vorschrift des § 6 oder des § 13 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge, so wird der Kapitän mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Kapitän eines Seeschiffes, das unbefugt die Bundesflagge oder eine Dienstflagge führt.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 12

(1) Die Befugnis zur Führung der Bundesflagge wird **in den Fällen der §§ 10 und 11** durch einen Flaggenschein nachgewiesen, aus dem die für die Unterscheidung des Seeschiffes wesentlichen Merkmale und der Name des Eigentümers sowie in Fällen des § 11 der Name des Ausrüsters und die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters hervorgehen müssen.

(2) Seeschiffe, für die gemäß § 11 Flaggenscheine ausgestellt **sind,** werden für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge in **ein** Verzeichnis der gecharterten Schiffe eingetragen.

(3) Die Einrichtung des Verzeichnisses und des Flaggenscheins sowie die Ausstellung und Einziehung der Flaggenscheine regelt der Bundesminister für Verkehr.

§ 13

Die Vorschriften des § 3 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 über die Ausweispflicht, des § 6 über das Verbot der Führung anderer Nationalflaggen und der §§ 8 und 9 Absatz 1 über die Art der Flaggen- und Namensführung finden auf Seeschiffe, für **welche** die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist **(§§ 10 und 11),** entsprechende Anwendung. Jedoch ist am Heck der Name des vom Eigentümer bestimmten Heimathafens zu führen.

Zweiter Abschnitt

Flaggenführung der Binnenschiffe

§ 14

(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Absatz 2 und § 8 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 15

unverändert

Entwurf

§ 16

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird der Kapitän eines Seeschiffes bestraft, das

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Urkunden nicht an Bord hat,
2. die Bundesflagge entgegen der Vorschrift des § 8 Absatz 2 oder des § 13 nicht zeigt oder
3. nicht gemäß § 9 Absatz 1 oder § 13 bezeichnet ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft

1. den Kapitän oder Schiffer, der die Vorschriften des § 8 Absatz 1, des § 13 oder des § 14 Absatz 2 über die Art und Weise der Flaggenführung oder die zur Durchführung dieser Bestimmungen ergangenen Rechtsvorschriften (§ 22 Absatz 1 Nr. 2) verletzt,
2. den Schiffer, der die Vorschriften des § 14 Absatz 1 verletzt,
3. den, der die in § 7 Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 17

Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 18

(1) Seeschiffe, für die die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist, stehen hinsichtlich der in diesem Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen deutschen Schiffen im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches gleich.

(2) Die in § 15 Absatz 2 bezeichnete Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie von einem Ausländer außerhalb des *Bundesgebiets* begangen ist.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

In welcher Weise Seeschiffe, die im Auftrage der deutschen Bundespost die Post befördern, neben der Bundesflagge oder einer Dienstflagge noch durch eine Signalflagge zu kennzeichnen sind, bestimmt der Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 20

Das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (RGBl. S. 319), das Gesetz zur Abänderung dieses Gesetzes vom 29. Mai 1901 (RGBl. S. 184) und die Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (RGBl. I S. 15) werden aufgehoben.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert

§ 18

(1) Seeschiffe, für **welche** die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist, stehen hinsichtlich der in diesem Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen deutschen Schiffen im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches gleich.

(2) Die in § 15 Absatz 2 bezeichnete Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie von einem Ausländer außerhalb des **Geltungsbereichs des Grundgesetzes** begangen ist.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

In welcher Weise Seeschiffe, die im Auftrage der **D**eutschen Bundespost die Post befördern, neben der Bundesflagge oder einer Dienstflagge noch durch eine Signalflagge zu kennzeichnen sind, bestimmt der Bundesminister für Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 20

unverändert

Entwurf

§ 21

(1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die in § 20 bezeichneten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Das für deutsche Seeschiffe geltende öffentliche Recht des Bundes findet jedoch auf Seeschiffe, für die die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, nur insoweit Anwendung, als es die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung, die Mindestbesetzung des Schiffes, die Sicherung der Seefahrt und die Schiffssicherheit betrifft, und soweit nicht hinsichtlich der Sicherung der Seefahrt und der Schiffssicherheit das Recht des Heimatstaates des Schiffes strengere Anforderungen enthält.

(3) Auf Seeschiffe im öffentlichen Dienst finden die in Absatz 2 bezeichneten Vorschriften keine Anwendung. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch anordnen, daß solche Fahrzeuge den Vorschriften des Bundesrechts über die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung unterliegen, wenn sie die Grenzen der Seefahrt um mehr als 50 Seemeilen überschreiten oder für längere Zeiträume als eine Woche auf See bleiben.

§ 22

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 2 zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (RGBl. I S. 1591) insoweit zu ändern, als es zu deren Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, und die Schiffsregisterordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.

Beschlüsse des 27. Ausschusses

§ 21

(1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die in § 20 bezeichneten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) **Auf** Seeschiffe **im Sinne des § 4** finden **die Vorschriften des** öffentlichen Rechts des Bundes, **die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine** Anwendung; **das gleiche gilt für** Seeschiffe **im öffentlichen Dienst,** für **welche** die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch anordnen, daß solche **Seeschiffe** den Vorschriften des Bundesrechts über die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung **auf Kauffahrteischiffen** unterliegen, wenn sie **regelmäßig** die Grenzen der Seefahrt um mehr als 50 Seemeilen überschreiten oder für längere Zeiträume als eine Woche auf See bleiben.

(3) Auf **Kauffahrteischiffe,** für **welche** die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 **Satz 1** bezeichneten Vorschriften **des öffentlichen Rechts des Bundes** nur insoweit Anwendung, als **sie betreffen:**

a) die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung,
b) die Besetzung des Schiffes **mit Kapitän, Schiffsoffizieren und Mannschaften,**
c) die Sicherung der Seefahrt und die Schiffssicherheit, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,
d) die Verpflichtung zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute,
e) die Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen im Ausland,
f) die Stellung des Kapitäns als Standesbeamter und Nachlaßverwalter.

§ 22

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist,
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 2 zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Schiffsregisterordnung insoweit zu ändern, als es zu deren Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, und die Schiffsregisterordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 23 (neu)

Der Wohnsitz oder Sitz in Berlin (West) kann dem Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Gesetzgebung von Berlin (West) gleichgestellt werden.